

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Desloch vom 01. April 2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.10.2012 außer Kraft.



Desloch, den 01. April 2015
Ortsgemeinde Desloch

(Udo Reidenbach)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 340,00 EUR |
| b) von dem vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.060,00 EUR |
| 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 EUR |
| 3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 800,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine | |
| a) Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 1.400,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 2.800,00 EUR |
| c) Doppelwahlgrabstätte mit Plattenbelag | 3.200,00 EUR |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 900,00 EUR |
| e) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 1.500,00 EUR |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine | |
| a) Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 35,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 70,00 EUR |
| c) Doppelwahlgrabstätte mit Plattenbelag | 80,00 EUR |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 22,50 EUR |
| e) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfels mit Namensplatte | 37,50 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1) Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) von dem vollendeten 2. Lebensjahr ab
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- 2) Wahlgräber – Einfachgräber
 - a) Einzelgrabstelle
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle
>> für erste Bestattung >> für jede weitere Bestattung
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- 3) Wahlgräber – Tiefgräber
 - a) Einzelgrabstelle
>> für die erste Beisetzung in der Tiefe >> für die zweite Beisetzung
 - b) Doppel – und weitere Grabstelle
>> für die Beisetzung in der Tiefe >> für die weitere Beisetzungen
- 4) Urnenreihengräber je Beisetzung
- 5) Urnenwahlgräber je Beisetzung
- 6) Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen

Fremdaufwand nach
Tatsächlichen Kosten

IV. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|-----------|
| a) einer Leiche (pauschal) | 50,00 EUR |
| b) zuzüglich Stromverbrauch für Kühlung pro KW | 0,25 EUR |
| c) einer Urne (pauschal) | 50,00 EUR |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt III, V und VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.